

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Jänner 2024

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) und Rahmenlieferverträge der GFM GmbH ("Besteller" oder "GFM").

2. Auftragserteilung, Schriftform

2.1. Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich oder mittels einer aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschrittslosen Bestellung unter Anführung einer Bestellnummer. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung.

2.2. Für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung gilt Artikel 2.1 sinngemäß.

2.3. Die Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird eingehalten, wenn

- (i) die Regelungen des § 886 ABGB eingehalten werden, oder
- (ii) ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird.

3. Auftragsbestätigung, Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

3.1. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.

3.2. Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung einer Bestellung durch den Auftragnehmer („AN“). Für die Form der Bestätigung gilt Artikel 2 sinngemäß.

3.3. GFM kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

3.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. GFM ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn GFM ihr im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

3.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des AN, die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), haben keine Geltung, sofern sie von GFM nicht im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von GFM auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

3.6. Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer (z.B. EULA) gelten mangels einer vorherigen expliziten schriftlichen Anerkennung von GFM nicht. Sie gelten insbesondere auch dann nicht, wenn von GFM oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von GFM) ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den AN eingesandt oder als Voraussetzung der Nutzung der Softwareerzeugnisse erforderliche Zustimmungen getätigt werden. Der AN wird in seinen Verträgen mit seinen Subunternehmern sicherstellen, dass durch ein solches Verhalten weder GFM noch den GFM zurechenbaren Dritten Pflichten erwachsen, und wird GFM und die GFM zurechenbaren Dritten von allen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Subunternehmer freistellen.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

4.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von GFM angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN GFM unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von GFM einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von GFM ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

4.2. GFM ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des brutto Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. GFM behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. GFM ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn GFM bereits eine verspätete Teillieferung der betroffenen Bestellung vorbehaltlos angenommen hat. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.

4.3. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen und/oder Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist GFM berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.

4.4. Sollte ein Terminverzug ausschließlich auf fehlende Beistellungen oder mangelnde Mitwirkung von GFM trotz schriftlicher Urgenz des AN zurückzuführen sein, so verschieben sich die Termine maximal um den von GFM zu vertretenden Zeitraum. Um den angefallenen Terminverzug aufzuholen, wird der AN angemessene Forcierungsmaßnahmen setzen, die ihren Leistungsteil betreffen. Mehrkosten kann der AN erst bei einer Terminverschiebung um mehr als 3 Monate geltend machen.

4.5. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich GFM vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. GFM trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Untervergabe

5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch GFM am Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms® 2020 über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn (a) der Sitz des AN und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des AN und der Bestimmungsort beide in der EU liegen, wobei die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020. Wenn hierbei die Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgen, gilt DPU (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.

5.2. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch GFM gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Packstücken ist innenliegend ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben. Ebenso ist ein Lieferschein mittels Versandtasche außen an jedem Packstück anzubringen. Die Packstücke sind deutlich mit der Lieferanschrift und der/den Bestellnummer(n) zu markieren. Wird/werden die Bestellnummer(n) nicht außen am Packstück angegeben, ist GFM berechtigt, einen pauschalen Aufwandsersatz in der Höhe von EUR 50,- zu verrechnen.

5.3. Sämtliche von GFM gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von GFM keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich GFM vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

5.4. Der AN hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTS-RECHT nicht der AN, sondern GFM oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

5.5. Der AN hat GFM so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich oder per E-mail (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die GFM zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“:

- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und,
- sofern von GFM angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN)

5.6. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der AN die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, jedoch vor dem Liefertermin, zu aktualisieren und schriftlich oder per E-Mail dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner von GFM mitzuteilen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die GFM aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.

5.7. Direktlieferungen an Kunden von GFM haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von GFM zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist GFM eine Kopie zu überlassen.

5.8. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

5.9. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von GFM rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausfuhrung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

5.10. Zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen nationalen, EU- und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind.

5.11. Der AN hat die Leistungen – mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung von bereits namhaft gemachten Erfüllungsgehilfen – ausschließlich selbst zu erbringen. Beabsichtigt der AN Teile der ihm obliegenden Leistungen durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, setzt dies die schriftliche Zustimmung von GFM voraus. Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel eines Erfüllungsgehilfen und jede beabsichtigte Hinzuziehung eines weiteren Erfüllungsgehilfen GFM schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betroffenen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.

5.12. Der AN hat dem Besteller seine ihm gegenüber Erfüllungsgehilfen zustehenden Rechte aus Schadenersatz und Gewährleistung abzutreten. Der AN ist verpflichtet seine Erfüllungsgehilfen über die erfolgte Abtretung schriftlich bekanntzugeben. Auf Verlangen des Bestellers hat der AN die zuvor erwähnte Bekanntmachung nachzuweisen sowie sämtliche relevanten Dokumente betreffend die Durchsetzung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.

5.13. Der AN hat mit Erfüllungsgehilfen nachweislich zu vereinbaren, dass GFM für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt ist, in den Vertrag mit dem Erfüllungsgehilfen auf Verlangen von GFM ganz oder teilweise als neuer Auftraggeber einzutreten sowie sämtliche relevanten Unterlagen (insbesondere Verträge) an GFM herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.

5.14. Der AN hat mit der Lieferung auch die vollständige technische Dokumentation und die in der Bestellung geforderten Prüfzertifikate zu liefern. Bei Maschinen und Anlagen sind das darüber hinaus insbesondere die CE-Konformität mitsamt der vollständigen Risikobeurteilung, die Detail- und Zusammenbauzeichnungen, sowie der Sourcecode von Programmen, die im Zuge der Lieferung erstellt wurden. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, ist die Sprache der Dokumentation Deutsch oder Englisch.

6. Sistierung, Stornierung

6.1. GFM behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN GFM die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.

6.2. GFM behält sich vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der AN alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.

6.3. GFM behält sich weiters vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. Der AN ist dann berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.

6.4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur ist GFM, sofern nicht zwingende Bestimmungen der Insolvenzordnung dagegensprechen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, GFM über derartige Umstände sofort zu informieren.

7. Rechnung, Aufrechnung, Vertragsübertragung

7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an GFM zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von GFM bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.

7.2. GFM behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

7.3. Der AN ist gegenüber GFM nicht zur Aufrechnung berechtigt.

7.4. Der AN ist verpflichtet GFM den Wechsel seiner Bankverbindung schriftlich samt einer auf Kosten des AN zu erstellenden Bestätigung der kontoführenden Bank über die Inhaberschaft bekanntzugeben. Für den Fall, dass bei GFM bereits eine Bankverbindung des AN im System hinterlegt ist und ein Wechsel der Bankverbindung nicht rechtzeitig vor Rechnungslegung schriftlich bekanntgegeben wurde, kann GFM schuldbefreiend, an die ihr bekannte oder im System hinterlegte Bankverbindung zahlen.

8. Zahlung

8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von GFM vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von GFM innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto. Bis zur Behebung von Mängeln kann GFM die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann GFM einen unverzinslichen Gewährleistungsrückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung, noch einen Verzicht auf GFM zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Steht aus welchen Gründen auch immer GFM eine vereinbarte Sicherstellung nicht (mehr) zur Verfügung, hat der AN GFM unverzüglich eine gleichwertige Sicherstellung zu leisten.

8.3. GFM ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit GFM verbundenen Unternehmen ihm gegenüber zustehen, compensando zu tilgen.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, (Produkt)haftung, Produktsicherheit, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung,

9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf GFM zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von GFM sind keine Erklärungen von GFM über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

9.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von GFM oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird GFM dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rügeobliegenheit von GFM gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

9.3. Der AN ist verpflichtet, von GFM beigestellte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe), die von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten dem AN geliefert werden, einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich GFM und Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten anzuzeigen.

9.4. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen GFM unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von GFM zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch GFM.

9.5. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit all seiner Angaben und Anweisungen.

9.6. GFM stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.

9.7. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.

9.8. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von GFM entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. GFM ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind GFM jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln ist GFM berechtigt, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet der Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind GFM auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.

9.9. Der AN hat GFM bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN GFM bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, GFM alle Kosten zu ersetzen, die GFM aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung GFM einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

9.10. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage GFM den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie GFM zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9.11. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den gesetzlichen und vertraglich vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Gelieferte Anlagen und Produkte haben dem jeweils aktuellen Stand und den Regeln der Technik zu entsprechen. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN GFM über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch GFM zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für GFM notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten

etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von GFM auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von GFM auch in anderen Sprachen auszufertigen.

9.12. GFM behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird GFM die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

9.13. Vor einer notwendigen Produktwarnung wird der AN GFM unverzüglich und direkt schriftlich informieren.

10. Materialbeistellungen

10.1. Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von GFM und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von GFM zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von GFM zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

11. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

11.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.

11.2. Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für GFM entwickelt wurde, räumt der AN GFM für Zwecke des vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauches das nicht exklusive Recht zur Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und Verleihung, Bearbeitung sowie Übertragung ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für GFM entwickelter Software räumt der AN GFM das exklusive, unbeschränkte und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. In allen Fällen ist der AN zu Folgendem verpflichtet: die Installation der Software vorzunehmen; bereits vor der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von GFM gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an GFM übergeben; neben dieser Dokumentation hat der AN GFM vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der von GFM sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

11.3. Individuell für GFM erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrücklich abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte GFM binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch GFM oder - im Fall der Weitergabe - durch den Endkunden von GFM zu laufen.

11.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist GFM alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, GFM für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

11.5. Der AN ist verpflichtet, GFM rechtzeitig, spätestens mit der Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz).

11.6. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des AN Open-Source-Komponenten, so hat der AN die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie GFM alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die GFM zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Weiters hat der AN GFM spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Den Source Code der verwendeten Open-Source-Software, einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen, und
- ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis.

11.7. Der AN informiert GFM rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls und gegebenenfalls welche vom AN verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte von GFM auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom AN verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte von GFM oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen.

11.8. Weist der AN erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source- Komponenten enthalten und/oder der beschriebene „Copyleft-Effekt“ eintreten würde, dann ist GFM berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widerrufen.

12. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

12.1. Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von GFM über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind GFM auf deren Verlangen herauszugeben. Der AN räumt GFM ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das exklusive, unbeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) an sämtlichen Unterlagen ein, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind sowie jenen Werken, die aus dieser Beauftragung entstehenden. GFM ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

13. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Genehmigungen

13.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von GFM zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von GFM und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch GFM weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von GFM angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von GFM über.

13.2. Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von GFM zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls in stand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung oder Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann GFM überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

13.3. Der AN erklärt ausdrücklich und steht GFM gegenüber dafür ein, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Berechtigungen zu halten, und wird GFM auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über GFM oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von GFM erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

14.2. Alle von GFM übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von GFM. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

14.3. Gleiches gilt für GFM oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bankwesengesetz, Insiderinformationen gemäß Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von GFM zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie insbesondere das Datengeheimnis nach § 6 Datenschutzgesetz einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

14.4. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit GFM konzernmäßig verbundenen Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden.

14.5. Der Schutz personenbezogener Daten ist GFM ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeitet GFM personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Auftragnehmern verarbeitet GFM personenbezogene Daten von Ansprechpartnern beim AN, bei Interessenten, Vertriebspartnern und sonstigen Partnern.

15. Information, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung, Verpackungen, Gefahrgut

15.1. Liefert der AN Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von GFM mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen, wie sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe 5.1) gelten. Der AN stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, GFM auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

15.2. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN GFM sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EU-Verordnungen. Er hat GFM im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von GFM zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann GFM die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

15.3. Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der *RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten* (EURichtlinie in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der AN GFM unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

15.4. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies GFM spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen AN und Besteller vereinbarten Form mit.

15.5. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an GFM sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu entpflichten. Der AN stellt GFM hinsichtlich aller Kosten, die GFM infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

16. Rechtsnachfolge

16.1. Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des GFM-Gruppe zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

16.2. Verträge zwischen GFM und dem AN können ohne die schriftliche Zustimmung von GFM nicht übertragen werden.

17. Bestechungsprävention

17.1. Der AN hat GFM spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

18. Verhaltenskodex für den AN, Sicherheit in der Lieferkette

18.1. Voraussetzung für jede geschäftliche Zusammenarbeit ist unser „Lieferanten Verhaltenskodex“ in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.gfm.at/Downloads>).

Der AN wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der AN trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere der gewerberechtlichen und behördlichen Vorgaben zum Personaleinsatz, insbesondere auch für die Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Lohn- und

Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG). Der AN hat bei grenzüberschreitenden Einsätzen seiner Mitarbeiter auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften im Einsatzland zu beachten und einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden kollektivvertraglichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN GFM entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen. Der AN stellt GFM von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 18.1. durch den AN oder durch vom AN beauftragte Dritte frei.

18.2. Der AN wird die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktminerale zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Weiters wird er die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

18.3. Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals, sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.

18.4. Sofern Arbeiten oder Dienstleistungen an Betriebsstätten von GFM bzw. auf Baustellen im Auftrag von GFM verrichtet oder erbracht werden, gelten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen, die im Einkauf zu erfragen sind.

18.5. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an GFM oder an von GFM bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

18.6. Gemäß dem Import- und Kaufverbot von Waren des Anhangs XVII der Verordnung (EU) 2023/1214 Artikel 3g / Absatz 1 / Buchstabe „d“, bestätigt der AN, dass seine Teile keine Vormaterialien mit russischem Ursprung beinhalten. Weiters bestätigt der AN die Einhaltung aller allfälligen Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos.

18.7. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist GFM unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

19. Informationssicherheit / Cybersecurity

19.1. Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

19.2. „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

19.3. Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,

- wird der Auftragnehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
- wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
- wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
- ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
- wird der Auftragnehmer dem Besteller einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.

19.4. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.

19.5. Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 19 entsprechen.

19.6. Auf Anforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 19 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

20. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

20.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNKaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

20.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Landesgericht Steyr berufen. GFM ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

20.4. Der AN hat GFM jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter von GFM und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

21. Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel, höhere Gewalt

21.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. GFM und der AN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

21.2. Die Vertragserfüllung seitens GFM steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

21.3. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht wird, hierzu zählen ausschließlich Brand, Krieg, Embargo, Pandemien, sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der hier aufgeführten Umstände. Tritt ein aufgeführter Umstand nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages länger als drei Monate andauert.